



Landkreis Nordsachsen
Landratsamt
Amt für Ländliche Neuordnung

Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes nach § 38 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren:	Mahlis
Verfahrensnummer:	300551
Gemeinde:	Wermsdorf
Landkreis:	Nordsachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines, Probleme und Zielstellungen	3
1.1	Das Flurbereinigungsverfahren	3
1.2	Lage des Gebietes	3
1.3	Probleme und Planungsschwerpunkte	3
1.4	Ziele	4
1.4.1	Eigentumsstruktur und Erschließung	4
1.4.2	Natur- und Landschaftspflege	5
1.4.3	Gewässersituation	5
1.4.4	Wohn- und Lebensbedingungen	5
2	Planungsgrundlagen	5
2.1	Raumbezogene Planungen	5
2.1.1	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)	6
2.1.2	Regionalplan (RP) Westsachsen	7
2.1.3	Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)/ Bebauungsplan (BP)	12
2.1.4	ILE-Region „Sächsisches Zweistromland“	12
2.1.5	Ökologische Erhebung der Landschaftselemente	12
2.1.6	Erosionsstudie	13
2.2	Geschützte und schützenswerte Gebiete und Objekte	13
2.2.1	Wasserschutzgebiete	13
2.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	13
2.2.3	Biotopkartierung	14
2.2.4	geschützte Fauna	15
2.2.5	Kulturdenkmale	17
2.2.6	Überschwemmungsgebiet	22
2.3	Bestehende und geplante Anlagen	23
2.3.1	Straßen	23
2.3.2	Schienennetz	23
2.3.3	Landwirtschaftliches Wegenetz	23
2.3.4	Gewässer	24
2.3.5	Hochwasserschutzanlagen	25
2.3.6	Leitungen	26
2.3.7	Altlasten	26
2.3.8	Abfallentsorgung	27
2.3.9	Drainagen	28
2.4	Das Verfahrensgebiet	28
2.4.1	Geologie/ Boden	28
2.4.2	Bodennutzung	29
2.4.3	Bodenschätze	30
2.4.4	Tourismus	30
3	Planungen	31
3.1	Dorfentwicklung	31
3.2	Landnutzung	31
3.2.1	Landwirtschaft	31
3.2.2	Forstwirtschaft	32
3.2.3	Fischereiwesen	32
3.3	Erschließung der Flur	33
3.4	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	34
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	34

Anlagen

- Anlage 1: Planungsübersicht Maßstab 1 : 5000
Anlage 2: Ökologische Erhebung und Bewertung der Landschaftselemente /
Struktur- und Nutzungskartierung mit Landschaftsplanung 1. Stufe

1 Allgemeines, Probleme und Zielstellungen

1.1 Das Flurbereinigungsverfahren

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1429) in der heute geltenden Fassung wurde am 16.06.2010 das Flurbereinigungsverfahren Mahlis im Landkreis Nordsachsen durch Beschluss des Landratsamtes Nordsachsen – Amt für Ländliche Neuordnung angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Anordnung ist unanfechtbar.

1.2 Lage des Gebietes

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Nordsachsen innerhalb des Gemeindegebietes Wermsdorf mit den Gemarkungen Mahlis, Liptitz, Gröppendorf, Wadewitz und Wermsdorf. Zusätzlich sind Flurstücke der Stadt Mügeln in den Gemarkungen Mügeln, Querbitzsch und Glossen am Verfahren beteiligt. (Die Gemeinde Sorzig-Ablaß mit den Gemarkungen Querbitzsch und Glossen fusionierte zum 01.01.2011 mit der Stadt Mügeln).

Die Ortslagen Mahlis, Liptitz, Wiederoda, Wadewitz und Gröppendorf befinden sich innerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

Das Verfahrensgebiet grenzt an das Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet und umfasst eine Fläche von 1482 ha. Die Döllnitz, ein Nebenfluss der Elbe durchquert das Verfahrensgebiet und durchfließt hier die ebenfalls im Verfahrensgebiet gelegene Talsperre Döllnitzsee.

In der Nähe des Verfahrensgebietes befinden sich 10 km östlich die Stadt Oschatz, 25 km südlich die Stadt Döbeln, 20 km nordwestlich die Stadt Wurzen und 25 km westlich die Stadt Grimma.

Die Flurbereinigungsverfahren Glossen und Ablaß grenzen im Süden an das Verfahrensgebiet an.

1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Durch die vorherrschende großflächige Bewirtschaftung besteht in überwiegendem Maße keine Übereinstimmung zwischen dem grundbuchrechtlichen Eigentum und der tatsächlichen Bewirtschaftungsstruktur. Der Grundbesitz ist oftmals zersplittert und unwirtschaftlich geformt. Für viele Flurstücke fehlt die nur im Kataster vorhandene Erschließung, so dass sie für den Eigentümer nicht erreichbar und nur zur Verpachtung nutzbar sind. Um die Verfügbarkeit des Grundeigentums wiederherzustellen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern, ist der zersplitterte Grundbesitz neu zu ordnen. Die Grundstücke sollen nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt werden sowie Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse in Übereinstimmung gebracht werden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz im Verfahrensgebiet erfüllt nicht mehr die Qualitätsansprüche, die heute für eine wettbewerbsfähige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten. Die vorhandenen Wege befinden sich zum Großteil in schlechtem Zustand. Seinem Umfang nach ist das Wegenetz auf eine

Großflächenbewirtschaftung ausgerichtet. Es genügt daher nicht mehr dem Erschließungsanspruch der Grundeigentümer, da viele in den Katasterunterlagen mit der Nutzungsart "WEG" geführte Grundstücke heute einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Andererseits liegen neu gebaute Wege und Anlagen teilweise auf privatem Grund und zerschneiden landwirtschaftliche Flächen.

Die im Kataster noch in ihrem natürlichen Verlauf dargestellten Bäche sind teilweise begradigt, kanalisiert oder verrohrt. Durch geeignete Maßnahmen soll die Überschwemmungs- und Erosionsgefahr gemindert sowie die Vorflutfunktion verbessert werden.

Der im Verfahrensgebiet vorherrschenden Winderosion soll durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft sollen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten, wiederhergestellt und verbessert werden.

1.4 Ziele

1.4.1 Eigentumsstruktur und Erschließung

Die bestehenden Nutzungskonflikte zwischen grundbuchrechtlichem Eigentum und tatsächlicher Nutzung sollen durch Neuordnung der Flurstücke möglichst einvernehmlich geregelt und im Flurbereinigungsplan umgesetzt werden.

Im Zuge der Ermittlung der Verfahrensteilnehmer sollen Eigentumsfragen bei derzeit unbekanntem Eigentümern geklärt werden.

Ein leistungsfähiges, ökonomisch sinnvolles und unter Beachtung ökologischer Erfordernisse gestaltetes Wege- und Gewässernetz trägt zur Stärkung der Wirtschaftskraft bei und gewährleistet die Nachhaltigkeit der Landnutzung.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erfolgende Neuordnung und Eigentumsänderungen an Gewässergrundstücken sowie Veränderungen von Gewässern selbst sollten folgende Grundsätze berücksichtigen: Für die Fließgewässer sollen in den Grenzen der Uferlinie möglichst eigenständige, einheitliche Gewässergrundstücke gebildet werden. Bestehendes, zersplittertes Gewässergrundstückseigentum soll, soweit möglich, an einen Eigentümer, günstigstenfalls an den Gewässerunterhaltungspflichtigen, übertragen werden.

Nicht mehr den heutigen Ansprüchen gerecht werdende landwirtschaftliche Wege sollen entsprechend ausgebaut werden. Wo dies aus Gründen der Erschließung oder der Bewirtschaftung notwendig erscheint, können auch neue Wege angelegt oder im Kataster ausgewiesen werden. Dabei soll die Anlage neuer Wege auf ein Minimum beschränkt werden, indem z.B. durch Zusammenlegung die Anzahl der Flurstücke minimiert wird.

Durch eine zweckmäßige Bodenordnung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Aspekte sowie einer sinnvollen Erschließung soll der Grundbesitz neu geordnet werden.

1.4.2 Natur- und Landschaftspflege

„Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlagen des Menschen sowie aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die biologische Vielfalt,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§1 SächsNatSchG)

Ziel 1: Verminderung der Wind- und Wassererosion.

Durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann Wind- und Wassererosion vorgebeugt und damit ein Beitrag zum Bodenschutz und zum Erhalt des Wertes der landwirtschaftlichen Nutzflächen geleistet werden.

Ziel 2: Belebung des Landschaftsbildes durch Gestaltung der ausgeräumten Landschaft zur Aufwertung der Landschaft bezüglich Freizeit- und Erholungsfunktion.

Ziel 3: Erhaltung geschützter Bereiche und ggf. Herstellung zusätzlicher naturnaher Lebensräume, um die Stabilität des Ökosystems zu sichern, die biologische Vielfalt zu erhöhen sowie die Biotopvernetzung zu unterstützen.

1.4.3 Gewässersituation

Der Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgefahr im Verfahrensgebiet kann durch eigene Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft entgegengewirkt werden und mögliche Schäden verringert werden. Die Landestalsperrenverwaltung kann bei der Umsetzung ihres Hochwasserschutzkonzeptes bodenordnerisch unterstützt werden.

1.4.4 Wohn- und Lebensbedingungen

Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeit- und Erholungsfunktion können einen Beitrag zur Förderung der Landeskultur leisten.

Durch die Regulierung der Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen wird das Eigentum gesichert.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

Für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Mahlis gelten verschiedene überregionale, regionale und lokale Planungen. Deren Aussagen das Verfahrensgebiet betreffend sollen im Folgenden zusammengefasst werden.

2.1.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

Aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 19/2003 vom 31.12.2003) sind für das Flurbereinigungsgebiet insbesondere folgende Ziele zu berücksichtigen:

Das Verfahrensgebiet wird als ein Gebiet ohne Verdichtungsansätze im ländlichen Raum ausgewiesen (Karte 1).

Dieses ist unter Berücksichtigung seiner Eigenart mit seinen vielfältigen Funktionen als eigenständiger und zukunftsfähiger Lebensraum zu bewahren und weiter zu entwickeln (G 2.5.8). Im ländlichen Raum sollen die Land- und Forstwirtschaft, die gewerbliche Wirtschaft sowie der Tourismus als wichtige Wirtschaftsfaktoren erhalten und gestärkt werden (Z 2.5.11). Außerhalb der Siedlungsflächen sollen große unzerschnittene Freiflächen erhalten werden (Z 2.5.12).

Die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, die Pflanzen- und Tierwelt in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung sowie das spezifische Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu ist die Inanspruchnahme von Freiräumen für Verkehrswege, Siedlungen, Infrastruktur und, soweit möglich für Rohstoffabbau, durch Konzentration, räumliche und zeitliche Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen zu minimieren und sind Schädigungen durch nicht umweltgerechte Nutzung zu vermeiden (G 4.1).

Kulturlandschaften und Landschaftselemente von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, erhaltene Relikte historischer Kulturlandschaften und Bereiche mit besonderem archäologischem Potenzial sowie geowissenschaftlich bedeutende Objekte und Landschaftsformen (Geotope) sollen gesichert und landschaftsgerecht entwickelt werden (G 4.1.8).

Die für Sachsen typischen Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sollen erhalten oder wieder hergestellt werden (G 4.1.10).

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaats Sachsen sind die heimischen Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Die Biotope bzw. Habitate der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Pflanzen und Tiere und ihre Lebensgemeinschaften sind durch eine lebensraum- und artspezifische Ausstattung mit landschaftstypischen Elementen zu verbessern (G 4.2.1).

Naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten werden und einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen entwickelt werden. Notwendige Maßnahmen des Gewässerbaus und der Gewässerunterhaltung sind so zu planen und durchzuführen, dass sie die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen (Z 4.1.2). Zur Verbesserung der Gewässerökologie ist darauf hinzuwirken, dass verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise -abschnitte, sofern deren Nutzung den Ausbauzustand nicht erfordert, geöffnet und naturnah gestaltet werden (Z 4.3.2).

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, die Erhöhung der Infiltration, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen (G 4.3.5).

Die historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen sind zur Stärkung der regionalen Identität im Konsens mit den agrarstrukturellen Anforderungen zu sanieren und zu erhalten. Ihre Erhaltung und Pflege soll mit einer flächendeckenden und nachhaltigen Bewirtschaftung durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erfolgen. Ländliche Wege sollen bedarfsgerecht unter Berücksichtigung touristischer Belange ausgebaut werden (G 5.3.1).

Die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Stärkung der Land- und Forstwirtschaft und für das Entstehen gemeinschaftlicher Einrichtungen, für die Erzeugung, Erfassung, Verarbeitung sowie für die regionale und überregionale Vermarktung der Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sind zu schaffen (G 5.3.2).

Für die Stärkung des Wirtschaftssektors Tourismus sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden (G 8.1). Das Wander-, Radwander- und Reitwegenetz ist abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise aufzubauen (G 8.11).

Die sächsischen Teichlandschaften sind als Bestandteil der Kulturlandschaft für die Fischerei zu erhalten. Die Bewirtschaftung der Teiche hat unter Beachtung ihres hohen ökologischen Wertes zu erfolgen (Z 9.8).

Im Verfahrensgebiet befinden sich gemäß Karte 9 sicherungswürdige Rohstoffvorkommen. Dies sind östlich der Talsperre Döllnitzsee im Bereich des Heide-, Gallopie-, Stein- und Haferberges Festgestein bzw. südlich von Liptitz und Wadewitz sowie östlich von Mahlis Kaolin. Maßnahmen, die zu langfristigen Blockierungen (z.B. asphaltierte Wege) dieser Vorkommen führen, sollten vermieden werden¹.

Diese Zielvorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes geben nur ein grobes Konzept vor, nach dem der Ländliche Raum zu entwickeln ist. Die Forderung der ganzheitlichen Entwicklung dieses Lebens- und Naturraumes wird mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens maßgeblich unterstützt.

2.1.2 Regionalplan (RP) Westsachsen

Der Regionalplan Westsachsen 2008 (in Kraft getreten am 25.07.2008) setzt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) und des Landesentwicklungsplans Sachsen (LEP) den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Westsachsen, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu setzen, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale Westsachsens wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden können. Den Umweltbelangen wird dabei sowohl im Rahmen der siedlungsstrukturellen als auch der freiraumbezogenen Festlegungen sowie bei den infrastrukturellen Festsetzungen Rechnung getragen.

Die Leitbilder des Regionalplanes stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien dar. Sie sind ein übergeordnetes, nicht auf einen festen Zeitraum bezogenes visionäres Gesamtkonzept für die Landschaftsentwicklung. Die Leitbilder orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen

¹ Laut Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 21.04.2010

Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Gekennzeichnet durch die Ferne zu Verdichtungsräumen sowie die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung gehört das Verfahrensgebiet zum **Ländlichen Raum**.

Die Stadt Oschatz liegt ca. 10 km östlich des Verfahrensgebietes und ist das nächstgelegene ländliche Mittelzentrum. Die regionale Verbindungs- und Entwicklungsachse „Grimma-Oschatz“ verläuft durch das Gebiet der Gemeinde Wernsdorf. Diese Achsen erfüllen im Ländlichen Raum vorrangig Erschließungsfunktionen (Karte 1).

An den Regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen die weitere Siedlungsentwicklung konzentriert und Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege und Versorgungsleitungen gebündelt werden (Z 2.6.3).

Die Stadt Mügeln stellt ein „Grundzentrum als Ergänzungsstandort im Ländlichen Raum“ dar und nimmt als Versorgungs- und Dienstleistungszentrum die Grundversorgung für ihre Gemeindeteile wahr.

Wernsdorf ist ausgewiesen als gemeindlicher Versorgungs- und Siedlungskern mit besonderer Gemeindefunktion „medizinische Versorgung“. Wernsdorf ist Selbstversorger.

Im Regionalplan werden das Flurbereinigungsgebiet betreffend u. a. folgende Ziele und Grundsätze zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgestellt.

Als Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft werden der Döllnitzsee als **regionaler Schwerpunkt der Sanierung stehender Gewässer** sowie die Döllnitz als **regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung** ausgewiesen.

„Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ sind vorrangig hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur sowie ihrer stofflichen Belastungen zu sanieren bzw. weiter zu untersuchen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit ist insbesondere durch die Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit, den Rückbau von Gewässer- und Uferverbauungen sowie die Entwicklung standortgerechter Ufergehölze und Auwaldkomplexe zu verbessern (Z 4.3.2.6).

„Regionale Schwerpunkte der Sanierung stehender Gewässer“ sind hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustands zu sanieren bzw. weiter zu untersuchen (Z 4.3.3.2).

Damit ist die Wasserqualität der Döllnitz insbesondere durch eine Reduzierung der Abwasserbelastung, der landwirtschaftlichen Einträge und weiterer anthropogener Einflüsse schrittweise zu verbessern.

Das gesamte Verfahrensgebiet ist darüber hinaus als bedeutsames **Grundwassersanierungsgebiet** ausgewiesen.

Im Verfahrensgebiet herrscht an vielen Standorten sehr hohe **Wassererosionsdisposition**.

Bei der Nutzung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sind durch standortgerechte Bodennutzung und Schlagausformung, den Erhalt erosionsschützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald zu vermeiden (4.4.4 und Anhang 3.3-4).

Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen hat bei allen überörtlichen und kommunalen raumbedeutsamen Planungen Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden, insbesondere im Außenbereich (Anhang 3.3-3).

Zum Schutz der Landschaft sollen Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und

schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegenzuwirken (Z 4.1.1).

Strukturarme Ackerfluren sollen, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Artenschutz haben, durch ein Netz von Gehölzstrukturen gegliedert werden, so dass bestehende Gehölze und Waldbiotope miteinander verknüpft und durch weitere Biotoptypen wirksam ergänzt werden (G 4.1.2).

Um Liptitz bestehen **Vorranggebiete für Wasserressourcen**. Die Grundwasservorkommen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserressourcen sind so zu nutzen, dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit des Wasserdargebots gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden (Z 13.1).

Die Döllnitz fungiert als **Verbindungsfläche im ökologischen Verbundsystem**. Die Auen der Döllnitz, ihrer Nebenflüsse und Seen sind als **Vorranggebiete Natur und Landschaft** festgelegt und werden um die Seen als ebensolche Vorbehaltsgebiete erweitert.

Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorranggebieten Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen (Z 4.1.5).

Wald in Vorranggebieten Natur und Landschaft soll unter besonderer Beachtung von Naturschutzbelangen standortgerecht und naturnah bewirtschaftet werden (Z 4.2.4).

Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten ist zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrsstrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten oder funktional gleich wirksame Maßnahmen des Biotopverbunds geschaffen werden (Z 4.2.9).

In Mahlis und Liptitz ist die Döllnizaue als **Überschwemmungsbereich bei Extremhochwasser** (nach HWSK) ausgewiesen. Zudem sind die Auen im Bereich Mahlis als **Überschwemmungsgebiet nach § 100 Abs. 3 SächsWG** und mit Vorranggebietsanspruch vorbeugender Hochwasserschutz (HQ100-Ist aus HWSK) festgelegt. Die Döllnizaunen im Bereich Liptitz sind durch Vorbehaltsgebietsanspruch vorbeugender Hochwasserschutz gekennzeichnet. Die Talsperre Döllnitzsee ist als bestehende Stauanlage nach § 84 Abs. 1 und § 99 Abs. 4 SächsWG ausgewiesen.

Auen sind durch die Erhöhung des Grünland- und Waldanteils, einen schrittweisen Rückbau von Meliorationen, die Förderung auendynamischer Prozesse und eine Aktivierung als Überschwemmungsgebiet zu revitalisieren (Z 4.2.6).

Naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer sind in ihrem ökologischen Wert zu erhalten und in einer naturnahen Entwicklung zu fördern (Z 4.2.7).

Die Abflussbereiche von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz sollen als Grünland genutzt oder durch Aufforstung geeigneter Gebiete in ihrem Retentionsvermögen gestärkt werden (Z 4.3.4.2).

In der Talsperre Döllnitzsee sollen zusätzliche Hochwasserrückhalteräume eingerichtet werden. Dazu ist die Absenkung des Dauerwasserspiegels am Döllnitzsee von 165,60 m NHN auf 165,00 m NHN geplant. Mit dieser Absenkung können zusätzlich 0,66 Mio. m³ gewöhnlicher Hochwasserrückhalteraum in der Talsperre Döllnitzsee zur Verfügung gestellt werden (G 4.3.4.6).

Bei Maßnahmen an Gewässern sind folgende Ziele zu beachten:

Der Fließgewässercharakter von Bächen und Flüssen ist zu erhalten und zu verbessern. Dabei soll schrittweise die Durchgängigkeit der Wasserläufe für Fließgewässerorganismen hergestellt werden. Den Fließgewässercharakter beeinträchtigende neue Stau- und Gefällestufen sollen vermieden werden (Z 4.3.2.1).

Mit der Revitalisierung naturraumtypischer und dem jeweiligen Fließgewässertyp entsprechenden Fließgewässerstrukturen sollen Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung der Bäche und Flüsse einschließlich ihrer Auen geschaffen werden (Z 4.3.2.2).

Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen soll erhalten und ergänzt werden (Z 4.3.2.3).

Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer soll im Gewässerrandstreifen die Landnutzung standortgerecht erfolgen. Durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen sollen die Schad- und Nährstoffeinträge gemindert und die Eigendynamik des Gewässers ermöglicht werden (Z 4.3.2.4).

Der Zustand der Fließgewässer ist durch eine Reduzierung der kommunalen Abwasserbelastung, der landwirtschaftlichen Einträge und weiterer anthropogener Einflüsse schrittweise zu verbessern. Auf das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ist durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken (Z 4.3.2.5).

Im Rahmen des Verfahrens sollen für die Umsetzung o. g. Ziele die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Schutz und die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer im Verfahrensgebiet als landschaftliche Vernetzungsbereiche zu fördern.

Das Verfahrensgebiet liegt im fruchtbaren **Döbelner Lößhügelland** und geht nach Norden ins **Mulde-Porphyrhügelland** über.

Im Döbelner Lößhügelland soll der Charakter eines landwirtschaftlich geprägten Gebiets bewahrt und die Landschaft zielgerichtet auch im Sinne der Landespflege weiterentwickelt werden.

Die vielfältige Nutzungsstruktur in Porphyrhügellandschaften soll bewahrt und in einseitig genutzten Teilräumen wiederhergestellt werden.

Im Verfahrensgebiet befinden sich regionale **Reitrouten**. Diese sollen laut Regionalplan gesichert und auf der Grundlage des landesweiten Reitwegekonzepts ausgebaut werden (G 8.4.10).

Die **Döllnitz-Radroute** als regionale Hauptradroute durchquert das Verfahrensgebiet von Wermsdorf über Reckwitz, Mahlis, Wadewitz und Glossen in Richtung Mügeln. Als Bestandteil des touristischen Hauptradroutennetzes „SachsenNetz Rad“ soll diese innerhalb der Region erhalten, verbessert und weiter ausgebaut werden (Z 10.7.2).

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen bei der Neugestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes neben der bedarfsgerechten und bodenschutzorientierten Erschließung landwirtschaftlicher Fluren verstärkt die Wander-, Rad- und Reitwegenetzkonzeptionen berücksichtigt werden (G 9.1.9).

Die **landschaftliche Erlebniswirksamkeit** wird im Verfahrensgebiet als mittel bis hoch dargestellt. Landschaftsräume mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen in ihrer Typik und ihrem Landschaftscharakter erhalten werden. Neue Nutzungen und Vorhaben dürfen den Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigen oder grundlegend verändern (G 4.1.6).

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch die extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden (Z 4.1.9).

Der Wermsdorfer Forst ist ein **Gebiet mit bereits vorhandenem Tourismus**. Die Gemeinde Wermsdorf ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“ und wird im Regionalplan als Gemeindeteil mit touristischer Ausstattung ausgewiesen. Südlich an das Verfahrensgebiet grenzt das „Obstland“.

In „Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus“ sind die räumlichen Voraussetzungen für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln (G 8.1.2). Das traditionsreiche „Obstland“ soll mit seinem Angebot an kulinarischen Spezialitäten unter Einbeziehung touristischer Angebote im Umfeld gestärkt und entwickelt werden (G 8.3.6).

Die Waldgebiete des an das Verfahrensgebiet grenzenden Wermsdorfer Forstes sind als **unzerschnittene störungsarme Räume** ausgewiesen. Diese sollen als regional bedeutsame Ruhegebiete (G 4.1.8) und aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für störungsempfindliche sowie wandernde Tierarten mit großräumigen Lebensraumsprüchen, erhalten werden (Anhang 3.1-3).

Kleinflächig ergänzen **Vorranggebiete zur Waldmehrung** den Wermsdorfer Forst am nördlichen Rand des Verfahrensgebietes.

Der Waldanteil ist in der Region auf mindestens 18,5 % unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten zu erhöhen (Z 9.2.2).

Aufforstungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind naturnah, standort- und funktionsgerecht vorzunehmen (Z 9.2.3).

Die fruchtbaren Böden im südlichen Plangebiet sind als **Vorranggebiete für Landwirtschaft** ausgewiesen.

Die Landwirtschaft soll in der Region unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt werden (G 9.1.1).

Innerhalb des Verfahrensgebietes sind die **Natura 2000** Gebiete „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ und das „Vogelschutzgebiet Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“ ausgewiesen.

Die zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt und des europäischen Naturerbes vom Freistaat Sachsen gemeldeten Gebiete des kohärenten Netzes NATURA 2000 sind durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern (Anhang 3.1-6).

Der Bereich um den Kaolintagebau Gröppendorf, der zum Teil im Verfahrensgebiet liegt, ist im Regionalplan als **aktive Abbaustätte und Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe** ausgewiesen.

Der Regionalplan Westsachsen übernimmt gemäß § 4 Abs. 2 SächsLPIG zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans nach § 5 SächsNatSchG. Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplans sind dem Regionalplan als Anhang 3 beigelegt. Diese Inhalte der Landschaftsplanung sind von öffentlichen Stellen in Verwaltungsverfahren sowie in den Planungen und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die abgeleiteten Handlungsanforderungen an eine umweltgerechte Landnutzung gemäß Punkt 5.1 „Landwirtschaft“ zu beachten.

2.1.3 Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsplan (LP) / Bebauungsplan (BP)

Für die Gemeinde Wermsdorf befindet sich ein Gesamtflächennutzungsplan in Aufstellung und ist damit noch nicht rechtskräftig.

Ein Landschaftsplan liegt im Verfahrensgebiet nicht vor.

Bauleitplanungen befinden sich im Bereich Mahlis und Reckwitz. Das Verfahrensgebiet tangiert die Planungen für die Ortsumgehung Wermsdorf S 24 und S 38.

2.1.4 ILE-Region „Sächsisches Zweistromland“

Die Region befindet sich zwischen Mulde und Elbe an der Grenze zu Brandenburg, umfasst 13 Kommunen, mit dem Mittelzentrum Oschatz und den Kleinzentren Belgern, Mutzschen, Strehla, Schildau, Mügeln und Dahlen, auf ca. 700 km². Es ist ein sehr ländlich geprägter Raum mit einer Vielzahl an Kleinst- und Kleinsiedlungen, vielfältiger Landschaft, ausgedehnten Waldgebieten sowie großer kulturhistorischer Bedeutung.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Vermarktung als Lebens- und Naherholungsregion für den Großraum Leipzig, die Ansiedlung von Familien, Erhalt und Aufwertung der typisch ländlichen Bausubstanz, Erhöhung der Identifikation mit der Region und sich dem demografischen Wandel anzupassen.

Die Entwicklungsstrategie baut auf das Leitbild „kinderleicht mit neuem Geist“ auf und wird von 3 Säulen getragen:

1. „Demographie & Kinder-Region“ - Auf Grund des demographischen Wandels und der drohenden Abwanderung soll die Region für Kinder entwickelt werden. Neben der Schaffung eines kinderfreundlichen Umfeldes zählt hierzu vor allem die Flexibilisierung von Betreuungsangeboten.

2. „Wirtschaft & Qualifizierung Jugend“ - die Einbindung der Wirtschaft in den Prozess der Regionalentwicklung. Ziel ist es, für Jugendliche und junge Erwachsene vielseitige berufliche Perspektiven zu eröffnen und Strategien gegen den drohenden Fachkräftemangel zu entwickeln.

3. „Partizipation & neuer Geist“ - Aufbau von Netzwerken zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Bürgerschaft, Wirtschaft und Politik ist es möglich, Ressourcen zu bündeln und diese effizienter einzusetzen. Durch den neuen Geist entsteht eine neues „Wir-Gefühl“. Die Menschen übernehmen Verantwortung für die Entwicklung ihres Lebensraumes und bringen sich aktiv in dessen Gestaltung ein.

Aus Sicht des Regionalmanagements sind Verfahren der Flurbereinigung zur Unterstützung der Entwicklung der Region notwendig. Vor allem unter dem Ansatz, dass das Sächsische Zweistromland für die Zukunft einen Schwerpunkt beim Zuzug junger Familien sieht, werden Eigentumsverhältnisse vor allem für Hofstellen perspektivisch zu klären sein.

Der Koordinierungskreis hat mit Beschluss vom 12.05.2010 dem Flurbereinigungsverfahren Mahlis zugestimmt.

2.1.5 Ökologische Erhebung der Landschaftselemente

Als Planungsgrundlage wurde für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens eine ökologische Erhebung und Bewertung der Landschaftselemente sowie Struktur- und

Nutzungskartierung mit Landschaftsplanung 1. Stufe erstellt. Diese charakterisiert den Landschaftsraum, erfasst und bewertet die Landschaftsstrukturen und gibt Planungshinweise zur Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsraumes.

Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind im weiteren Verfahren der Flurbereinigung zu beachten.

2.1.6 Erosionsstudie

Im Auftrag des Landkreises Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung wurde von der Grontmij GmbH eine Erosionsstudie unter Beachtung hydrologischer Fallbeispiele mit Vorschlägen zu Abhilfemaßnahmen (Fortschreibung und Aktualisierung) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Mahlis erstellt.

Das Ziel der Studie stellt die Ermittlung und Dokumentation potentiell vorhandener Erosions- und Hochwassergefahrenbereiche im Verfahrensgebiet dar. Weiterhin werden erforderliche Maßnahmen zur Minderung der vorhandenen Gefahren durch Hochwasser und Bodenerosion vorgeschlagen und dargestellt. Die Studie wurde als Fortschreibung und Aktualisierung der vorhandenen „Erosionsstudie unter Beachtung ausgewählter hydrologischer Fallbeispiele mit Vorschlägen begründeter Abhilfemaßnahmen“ aus dem Jahr 2000 und der „Vorplanung Ländliche Neuordnung Wermsdorf im Bereich Liptitz, Mahlis, Wiederoda und Wadewitz“ (Hydrologische Studie) aus dem Jahr 2003 für das angepasste und erweiterte Verfahrensgebiet erstellt.

Die Ergebnisse der Erosionsstudie sind im weiteren Verfahren der Flurbereinigung zu beachten.

2.2 Geschützte und schützenswerte Gebiete und Objekte

2.2.1 Wasserschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzzone und Wasserfassungen. Laut Karte 15 des Regionalplanes Westsachsen ist das gesamte Verfahrensgebiet ein „Regional bedeutsames Grundwasseranierungsgebiet“.

2.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Nördlich der von Göttwitz über Liptitz nach Mahlis führenden K 8905, westlich der K 8971 (Karl-Marx-Straße Mahlis) und nördlich der S 41 ist das Verfahrensgebiet Teil des **Landschaftsschutzgebietes „Wermsdorfer Forst“** (Beschluss Rat des Bezirkes Leipzig vom 15.02.1963, am 20.09.1984 mit Beschluss des Bezirkstages Leipzig erweitert).

Laut § 26 Abs. 2 BNatSchG „sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Nach § 5 Absatz 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Nach § 19 SächsNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Die Talsperre Döllnitzsee ist Teil des **SPA-Gebietes „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“** (DE 4642-451, Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet“ vom 27.10.2006; Natura 2000 Gebiet).

Dieses ist ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der naturnahen Flussauen, Teiche und Feuchtgebiete. Des Weiteren stellt es ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.

Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Das **FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“** (EU-Melde-Nummer 4644-302; Natura 2000 Gebiet) verbindet die Lebensräume der Mulde und der Elbe.

Das überwiegend schmale und verzweigte FFH-Gebiet erstreckt sich im Verfahrensgebiet entlang der Döllnitzauen von der Talsperre Döllnitzsee Richtung Mügeln sowie entlang dem Streitbach. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele wurden im Anhang 2 der ökologischen Erhebung herausgearbeitet.

Das FFH-Gebiet „Waldgebiet an der Klosterwiese“ (Meldenummer DE 4743-301; Natura 2000 Gebiet) grenzt unmittelbar nördlich an das Flurbereinigungsgebiet an.

Im Verfahrensgebiet kommen zahlreiche **Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse** entsprechend der Richtlinie 97/62/EG des Rates der EU vom 27.10.1997 vor:

- Flachland-Mähwiesen
- Hainsimsen-Buchenwald
- Sternmieren-Eichenwald
- Erlen-Eschen- und Weichholzauwald

Folgende **Flächennaturdenkmale** befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes:

- Tongrube Mahlis (ehem. größtes Laichgewässer der Erdkröte in Nordwestsachsen)
- Am Döllnitzseedamm (temporäres Kleingewässer und Laichplatz der Wechselkröte)

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 5 SächsNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurden die Waldflächen östlich und nordöstlich der Talsperre Döllnitzsee als **das Landschaftsbild prägender Wald** ausgewiesen.

Im Flurbereinigungsverfahren sind die in § 1 BNatSchG und § 1 SächsNatSchG genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Regelungen zur Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 13 - 15 BNatSchG und §§ 8, 9 und 10 SächsNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 39 und 44 BNatSchG und § 25 SächsNatSchG zu berücksichtigen.

Maßnahmen in Natura 2000 - Gebieten sind nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 22 b SächsNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen.

2.2.3 Biotopkartierung

Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 26 Abs. 1 SächsNatSchG geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie werden in der ökologischen Erhebung der

Landschaftselemente beschrieben. Im Verfahrensgebiet stehen folgende Bereiche unter besonderem Schutz:

- Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Quellbereiche
- naturnahe, unverbauete Fließgewässerabschnitte
- naturnahe stehende Kleingewässer mit ihren Verlandungsbereichen
- magere Frischwiesen
- Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume
- offene Felsbildungen
- Streuobstwiesen, in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern

U. a. sind dies im Flurbereinigungsgebiet²:

- Gehölz nördlich von Gröppendorf
- Teich in Gröppendorf
- Streuobstwiesen nördlich Mahlis
- Tongrube Mahlis
- Tal nördlich Mahlis
- Streuobstwiesen in Wadewitz
- Streuobstwiese bei Wiederoda
- Streuobstwiese bei Liptitz
- Döllnizaue bei Grauschwitz
- Trockenhang am Döllnitzsee
- Döllnitzwiesen
- Feuchtgebiet am Döllnitzstaudamm

Die Lage der Biotope kann der Bestandskarte der ökologischen Erhebung und Bewertung der Landschaftselemente / Struktur- und Nutzungskartierung mit Landschaftsplanung Stufe I sowie der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen entnommen werden.

2.2.4 Geschützte Fauna

Gemäß der ökologischen Erhebung ist vom Vorkommen folgender geschützter Arten im Flurbereinigungsgebiet auszugehen:

Art	Vorkommen
Insekten	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	u. a. individuenreiche Populationen in der Döllnizaue zw. Glossen – Nebitzschen - Altmügeln
Fische und Rundmäuler	
Dreistachliger Stichling (<i>Gasterosteus aculeatus</i>)	Döllnitz
Plötze (<i>Rutilus rutilus</i>)	Döllnitz
Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	Döllnitz
Neunstachliger Stichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	Döllnitz
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	Döllnitz

² Laut Stellungnahme Landratsamt Nordsachsen, SG Naturschutz vom 19.03.2010

Art	Vorkommen
Schmerle (<i>Noemacheilus barbatulus</i>)	Döllnitz
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	Döllnitz
Güster (<i>Abramis bjoerkna</i>)	Döllnitz
Giebel (<i>Carassius auratus gibelio</i>)	Döllnitz
Lurche	
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	FND Am Döllnitzseedamm, Tongrube Mahlis, Wadewitz
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	FND Am Döllnitzseedamm
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	FND Am Döllnitzseedamm, Tongrube Mahlis, Wiederoda, Schafteich am Laubental, Wadewitz
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	Tongrube Mahlis
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	FND Am Döllnitzseedamm, Wiederoda, Tümpel nördlich von Gröppendorf
Grümfrosch	Teich nördlich von Gröppendorf
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Wiederoda
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Kleiner Schafteich am nördlichen Ortsrand von Mahlis
Wechselkröte (<i>Bufo veridis</i>)	Wiederoda
Reptilien/Nattern	
Schling- oder Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Streuobstwiese am nördl. Rand von Mahlis
Säugetiere	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet ist potentieller Lebensraum
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Verfahrensgebiet liegt im 15 km Aktionsraum um die Wochenstube, der Eichenwald am Döllnitzhang südlich Gröppendorf ist potentieller Lebensraum
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Mutzschener Wasser, Döllnitzsee, Döllnitz, Streitbach
Biber (<i>Castor fiber albus</i>)	Döllnitz und Mutzschener Wasser bilden einen Wanderkorridor für Biber zwischen Mulde und Elbe. Von einer eigenständigen Population kann nicht ausgegangen werden.
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Vögel	
Das Untersuchungsgebiet hat vor allem als Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse und andere durchziehende und überwinternde Wasservogelarten große Bedeutung, jedoch infolge der Intensität der landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung weniger als Brutgebiet.	
Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete	
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Döllnitzsee
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Döllnitzsee
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Döllnitzsee
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Döllnitzsee
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Döllnitzsee

Art	Vorkommen
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Döllnitzsee
Bachstelze	Döllnitzsee
Alpenstrandläufer	Döllnitzsee
Brandgans	Döllnitzsee
Bläßgans	Döllnitzsee
Bartmeise	Döllnitzsee
Höckerschwan	Döllnitz und Döllnitzsee
Vögel der Wälder und Forsten	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Vögel der Waldränder, Jungwüchse und Magerrasen	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Döllnitzsee
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Vögel der Feldflur	
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Baumfalke	gesamtes Verfahrensgebiet
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Buchfink	gesamtes Verfahrensgebiet
Braunkehlchen	gesamtes Verfahrensgebiet
Vögel der Siedlungsbereiche und Sonderstrukturen (ausgewählte Vogelarten)	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Liptitz
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	gesamtes Verfahrensgebiet
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Spülkippe Gröppendorf
Mehlschwalbe	gesamtes Verfahrensgebiet
Rauchschwalbe	gesamtes Verfahrensgebiet

2.2.5 Kulturdenkmale

Das Verfahrensgebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von hoher archäologischer Relevanz. Das reliefierte Gelände beiderseits der Döllnizaue birgt zahlreiche bekannte und noch unbekannte archäologische Fundstellen.

Übersicht über die bekannten archäologischen Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG³

Nummer	Gemarkung	Art des Denkmals	Zeit
66480-D-01	Liptitz	Dorfkern	Mittelalter
66480-D-02	Liptitz	Siedlung	unbekannt
66480-D-03	Liptitz	vermutlich Siedlung / Gräberfeld	unbekannt
66480-D-04	Liptitz	Siedlung	Mittelalter
	Liptitz	vermutlich Siedlung / Gräberfeld	Bronzezeit

³ Laut Stellungnahme Landesamt für Archäologie vom 06.04.2010

Nummer	Gemarkung	Art des Denkmals	Zeit
66480-D-05	Liptitz	Siedlung	Jungbronzezeit
66480-D-07	Liptitz	vermutlich Siedlung	unbekannt
6648a-D-01	Liptitz (Mannewitz)	Dorfkern	Mittelalter
6648a-D-02	Liptitz (Mannewitz)	Siedlung	Frühneolithikum / Linienbandk.
6648a-D-03	Liptitz (Mannewitz)	Siedlung	Spätneolithikum / Kugelamphor
	Liptitz (Mannewitz)	Siedlung	Bronzezeit
	Liptitz (Mannewitz)	Siedlung	Frühmittelalter
6648a-D-04	Liptitz (Mannewitz)	Siedlung	Neolithikum
6648a-D-05	Liptitz (Mannewitz)	Siedlungsspuren	unbekannt
6648b-D-01	Wiederoda	Gut / Herrnsitz	Mittelalter
6648b-D-02	Wiederoda	Siedlung	Mittelbronzezeit / Lausitzer Kult
6648b-D-03	Wiederoda	Siedlung	Mittelbronzezeit / Lausitzer Kult
6648b-D-04	Wiederoda	Siedlung	unbekannt
6648b-D-05	Wiederoda	Siedlung	Frühneolithikum / Bandkeramik
	Wiederoda	vermutlich Siedlung / Gräberfeld	Spätmittelalter
	Wiederoda	vermutlich Siedlung / Gräberfeld	Jungbronzezeit
6648b-D-06	Wiederoda	Siedlung	Frühmittelalter / mittelslawisch
6648b-D-07	Wiederoda	vermutlich Siedlung	Neolithikum
	Wiederoda	vermutlich Siedlung	Spätmittelalter
66540-D-01	Mahlis	Dorfkern	Mittelalter
66540-D-02	Mahlis	Siedlung	Frühmittelalter / frühslawisch
66540-D-03	Mahlis	Brandgräber	Bronzezeit
66540-D-04	Mahlis	vermutlich Siedlung	Neolithikum
66540-D-06	Mahlis	vermutlich Siedlung / Gräberfeld	Jungbronzezeit
66540-D-08	Mahlis	Siedlungsspuren	unbekannt
66550-D-01	Gröppendorf	Dorfkern	Mittelalter
66550-D-02	Gröppendorf	Einzelfund	Bronzezeit
	Gröppendorf	Wehranlagen / Befestigungen	Mittelalter
66560-D-01	Wadewitz	Dorfkern	Mittelalter
66560-D-02	Wadewitz	vermutlich Siedlung	unbekannt
6693a-D-01	Wermsdorf	Dorfkern	Mittelalter
6693a-D-02	Wermsdorf	Siedlung	Spätmittelalter
	Wermsdorf	Siedlung	Neuzeit
6693a-D-03	Wermsdorf	vermutlich Siedlung	Neolithikum

Nummer	Gemarkung	Art des Denkmals	Zeit
6693a-D-04	Wermsdorf	vermutlich Siedlung	Slawisch (allg.)
6693a-D-04	Wermsdorf	vermutlich Siedlung / Gräberfeld	Bronzezeit
6693a-D-05	Wermsdorf	Siedlung	Spätmittelalter
6693a-D-05	Wermsdorf	vermutlich Siedlung / Gräberfeld	Bronzezeit
6693b-D-06	Wermsdorf	Wasserburg	Spätmittelalter
6693b-D-07	Wermsdorf	Wasserburg	Mittelalter
6693b-D-10	Wermsdorf	Siedlung	Mittelbronzezeit
6693b-D-13	Wermsdorf	Hügelgrab / Hügelgräberfeld	Bronzezeit
42640-D-08	Göttwitz / Liptitz	vermutlich Siedlung	unbekannt

Im Bereich der oben genannten Kulturdenkmale sollten Bodeneingriffe vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Vor Beginn von Bodeneingriffen ist beim Landesamt für Archäologie (LfA) eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG einzuholen. Das LfA wird dann archäologische Grabungen durchführen.

Durch geeignete flächenbezogene Maßnahmen, wie z.B. Umwandlung von Acker in Grünland, Flächenstilllegungen oder die Erweiterung von Baum- und Heckenbeständen kann zum dauerhaften Schutz herausragender archäologischer Kulturdenkmale beigetragen werden. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens können solche Maßnahmen bodenordnerisch unterstützt werden. Das LfA wünscht eine vordringliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes für die Denkmalbereiche Mannewitz 6648a-D-02, 6648a-D-03, Wiederoda 6648b-D-05 und Gröppendorf 66550-D-02.

Die archäologischen Denkmale sind in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

Im Verfahrensgebiet befinden sich darüber hinaus auch zahlreiche Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG, die nachfolgend benannt werden:

Gemeinde Wermsdorf

Objekt-Nr. Ortsteil	Lage Straße, Nr.	Gemarkung Flurstück	Bauwerksname Kurzcharakteristik	SACHBEGRIFF - erweiterter SB
08974120 Gröppendorf	Gasse 11	Gröppendorf 8/1	Wohnhaus; Gebäude mit außergewöhnlicher, schöner Fassadengestaltung	WOHNHAUS
08967041 Gröppendorf	Zum Brandbusch 1, 2	Gröppendorf 63/1; 61	Wohngebäude und Gewölbekeller des ehemaligen Rittergutes Gröppendorf	WOHNHAUS KELLER
08974005 Liptitz	K8970	Liptitz -	[TD] Rundbogenbrücke über Döllnitz; aufwändig gestaltete Brücke, schönes historisches Zeugnis seiner Art	BRÜCKE

Objekt-Nr. Ortsteil	Lage Straße, Nr.	Gemarkung Flurstück	Bauwerksname Kurzcharakteristik	SACHBEGRIFF - erweiterter SB
08974154 Liptitz		Liptitz 9	Ev. Pfarrkirche Liptitz; Kirche mit Ausstattung, Grabplatte und Epitaph in Kirchenwand und Krieger- denkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges auf dem Kirchhof; von orts- geschichtlicher Bedeutung	KIRCHE GRABPLATTE KIRCHEN- AUSSTATTUNG - Epitaph KRIEGERDENKMAL
08974156 Liptitz	Am Döllnitzanger 2	Liptitz 53/1	Häusleranwesen mit Stallanbau; prägnantes Zeugnis kleinbäuerlichen Lebens im 19. Jh., sozial- geschichtliche Bedeutung	HÄUSLERANWESEN STALL
Liptitz	Blumen- straße 5	Liptitz 24	Häusleranwesen mit Stallanbau; zusammen mit Nr. 6 schönes Zeugnis kleinbäuerlichen Lebens im 19. Jahrhundert	HÄUSLERANWESEN
08974150 Liptitz	Blumen- straße 6	Liptitz 23	Häusleranwesen mit Stallanbau; zusammen mit Nr. 5 schönes Zeugnis kleinbäuerlichen Lebens im 19. Jahrhundert	HÄUSLERANWESEN
08974149 Liptitz	Breite Straße 9	Liptitz 18/3	Wohnstallhaus und Seiten- gebäude eines Vierseithofes; spätklassizistische Anlage in zeittypischer Architekturs- sprache, durch Kurvenlage Straßenbild prägend	BAUERNHAUS SEITENGEBÄUDE
08974152 Liptitz	Breite Straße 16	Liptitz 11	Pfarrhaus; architektonisch qualitätvolles Gebäude mit ortshistorischer Bedeutung	PFARRHAUS
08974155 Liptitz	Breite Straße 17	Liptitz 10	Bauernhaus; stattliches Gebäude am Zugang zum Friedhof mit im Ober- geschoss allseitig erhaltener Fachwerkkonstruktion	BAUERNHAUS
08974003 Liptitz	Döllnitzsee- weg 3	Liptitz 197	Schule mit Einfriedung; architektonisch qualitätvolles Gebäude, als ehem. Schule v. ortsgeschichtl. Bedeutung	SCHULE EINFRIEDUNG
08974159 Liptitz	Hauptstraße	Liptitz 1/2	[TD] Brücke über Döllnitz; Brückenbau mit ortsbildprägender Wirkung	BRÜCKE
08974002 Liptitz	auf dem Friedhof Hauptstraße	Liptitz 83	Einfriedung des Friedhofes und Leichenhalle; ortshistorische Bedeutung	EINFRIEDUNG FRIEDHOF - Leichenhalle
08974158 Liptitz	Hauptstraße 1	Liptitz 1/1	Häusleranwesen mit Stallanbau; Zeugnis kleinbäuerlichen Lebens im 19. Jahrhundert mit Fachwerkkonstruktion, durch Lage Ortsbild prägend	HÄUSLERANWESEN STALL
08974157 Liptitz	Hauptstraße 6	Liptitz 55	Häusleranwesen mit Stallanbau; prägnantes Zeugnis kleinbäuerlichen Lebens im 19. Jh., sozial- geschichtliche Bedeutung	HÄUSLERANWESEN STALL

Objekt-Nr. Ortsteil	Lage Straße, Nr.	Gemarkung Flurstück	Bauwerksname Kurzcharakteristik	SACHBEGRIFF - erweiterter SB
08974000 Liptitz	Hauptstraße 14	Liptitz 74/1	Bauernhaus; regionaltypisches klassizistisches Bauernhaus, schönes Zeugnis bäuerlichen Lebens im 19. Jahrhundert	BAUERNHAUS
08973989 Mahlis	Am Mühlgraben	Mahlis 25/1	Kammergut Mahlis; Herrenhaus mit Erdkeller; Anlage mit orts- und kunsthistorischer Bedeutung	RITTERGUTS- BESTANDTEIL - Herrenhaus KELLERANLAGEN - Bergkeller
08973992 Mahlis	Am Mühlgraben 1	Mahlis 59	Gasthof Laubental Ortsbild prägendes Gebäude mit sozialgeschichtlicher Bedeutung	GASTHOF
08973987 Mahlis	August-Bebel- Straße 3	Mahlis 139	Häusleranwesen; eines der wenigen erhaltenen Fachwerkgebäude seiner Art, von wissenschaftlich- dokumentarischem Wert	HÄUSLERANWESEN
08974004 Mahlis	Bahnhof- straße	Mahlis 43	Haltepunkt Mahlis (ehem.) [TD] Bahnhof Mahlis; als ehem. Haltepunkt der Bahn von ortsgeschichtlicher Bedeutung	BAHNHOF
08973993 Mahlis	Bahnhofstraß e 20	Mahlis 206	Dorfgenossenschaft Mahlis [TD] Silogebäude mit Mühle und Hopfpflaster; Anlage mit orts-, wirtschafts- u. technik- geschichtlicher Bedeutung	MÜHLE SILO NEBENANLAGE - Hopfpflaster
08973990 Mahlis	Gröppendor- fer Straße 29	Mahlis 20	Häusleranwesen, mit Handschwengelpumpe; Gebäude mit sehr seltener, alter Fachwerkkonstruktion u. regionaltypischer Pumpe	HÄUSLERANWESEN WASSERVERSORGU NGS- UND ABWASSERANLAGE - Pumpe
08973988 Mahlis	Karl-Marx- Straße	Mahlis 102	Ev. Pfarrkirche Mahlis Kirche mit Ausstattung, Einfriedung des Kirchhofes, Erb- begräbnisse Potzsch und Lindner, Kriegerdenkmal; Anlage mit ortshistorischer Bedeutung	KIRCHE EINFRIEDUNG KRIEGERDENKMAL GRABMAL
08973991 Mahlis	Karl-Marx- Straße 2	Mahlis 95	Pfarrhaus mit Anbau; als Pfarrhaus von orts- geschichtlicher Bedeutung	PFARRHAUS
08967038 Mahlis	Karl-Marx- Straße 6	Mahlis 104	Ehemalige Schule; ortsgeschichtliche Bedeutung	SCHULE
08974148 Mahlis	Oschatzer Straße 101	Mahlis 447	Holzhaus mit Holzgarage und Wegeplatten; architektonisch qualitätvolle Gebäude in sehr seltener Holzbauweise	WOHNHAUS GARAGE STRÄßENPFLASTER
08973986 Wadewitz	Thomas- Müntzer- Straße 2	Wadewitz 91	Bauernhaus mit Auszugs- haus eines Vierseithofes; repräsentative Hofanlage, Gebäude mit selten geworde- ner Fachwerkkonstruktion	BAUERNHAUS SEITENGEbÄUDE - Auszugshaus

Objekt-Nr. Ortsteil	Lage Straße, Nr.	Gemarkung Flurstück	Bauwerksname Kurzcharakteristik	SACHBEGRIFF - erweiterter SB
09300232 Wiederoda	Lindenstraße 4; 5; 6; 7; 10; 11; 15; 16; 17	Wiederoda 461; 462; 465; 466; 467/1; 472; 473; 473/1; 474; 475; 476; 477; 478; 481; 482/1; 484f	Sachgesamtheit Rittergut Wiederoda mit folgenden Einzeldenkmalen: Herrenhaus, Torhaus, Gutsverwalterhaus und Gutsarbeiterhaus (siehe obj. 09299881) sowie folgenden Sachgesamtheitsteilen: zwei Wirtschaftsgebäude, zwei Scheunen, Hopflasterung, ein zweites Gutsarbeiterhaus mit Seitengebäude, ehem. Gutspark und Teile der Einfriedungsmauer; Anlage von orts- und bau- und sozialgeschichtlicher Bedeutung	RITTERGUT - Einfriedung - Wirtschaftsgebäude - Gutsscheune GUTSPARK NEBENANLAGE - Hofpflaster SACHGESAMTHEIT
09299881 Wiederoda	Lindenstraße 6; 7; 10; 11; 17	Wiederoda 474; 480, 482/1; 497; 498	Einzeldenkmale der Sachgesamtheit des ehem. Rittergutes Wiederoda: Herrenhaus, Torhaus mit angebautem Gutsverwalterhaus und Gutsarbeiterhaus mit Seitengebäude (siehe auch Sachgesamtheitsdokument - obj. 09300232); Anlage von orts- und bau- und sozialgeschichtlicher Bedeutung	RITTERGUTSBESTAN DTEIL - Herrenhaus - Gutsverwalterhaus SEITENGEBÄUDE - Torhaus WOHNHAUS - Doppelwohnhaus

Sind durch Maßnahmen der Flurbereinigung Kulturdenkmale direkt betroffen, bedarf dies entsprechend § 12 SächsDSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Ebenfalls gemäß § 12 SächsDSchG dürfen bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.

2.2.6 Überschwemmungsgebiet

Die Döllnitzau und ihre Zuflüsse sind gemäß § 100 Abs. 3 SächsWG mit Stand von Dezember 2008 als Überschwemmungsgebiet bei HQ100 ausgewiesen.

Im Regionalplan Westsachsen sind entlang der Döllnitzauen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen.

Für die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen wurde 2005 ein Hochwasserschutzkonzept für die Döllnitz erarbeitet.

Im Flurbereinigungsverfahren sollen in den Bereichen der Döllnitzau und Streitbachau ausreichende Uferrandstreifen berücksichtigt werden.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen

2.3.1 Straßen

Durch das Verfahrensgebiet verlaufen Abschnitte der Staatsstraßen S 38 und S 41. Die S 38 tangiert und durchquert das Verfahrensgebiet auf dem Abschnitt Wermisdorf - Oschatz. Sie ist eine wichtige regionale Ost-West-Verbindung in Sachsen. Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Wermisdorf und zur Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur ist der Bau der Ortsumgehung S 38 (Realisierung ab 2012 geplant) vorgesehen. Diese Maßnahme berührt das Verfahrensgebiet im nordwestlichen Teil. Die S 41 beginnt in der Nähe der Tongrube Mahlis von der S 38 abzweigend und verläuft von dort in Richtung Mügeln.

Weiterhin gibt es im Verfahrensgebiet mehrere Kreisstraßen. Die Kreisstraße 8905 durchquert das Verfahrensgebiet von Göttwitz über Liptitz, Wadewitz und Glossen in Richtung Mügeln. Die K 8966 verläuft über Wiederoda in Richtung Querbitzsch. Weiterhin verlaufen im Flurbereinigungsgebiet die K 8968 zwischen Mahlis, Gröppendorf und Glossen, die K 8970 von Liptitz nach Wermisdorf und die K 8971 von Mahlis zur S 38. Ein kleiner Abschnitt der K 8972 liegt ebenfalls im Verfahrensgebiet.

Durch bisher fehlende Vermessungsleistungen nach Straßenbaumaßnahmen ist der tatsächliche Straßenverlauf mit dem im Liegenschaftskataster nicht immer identisch. Im Rahmen der Bodenordnung sollen diese noch offenen Eigentumsfragen geregelt werden.⁴

2.3.2 Schienennetz

Im Verfahrensgebiet befindet sich die ehemalige Bahnstrecke 6967 der Schmalspurbahn Mügeln – Neichen, welche von Bahnbetriebszwecken freigestellt ist. Der alte Bahndamm durchquert das Flurbereinigungsgebiet von Gröppendorf über Mahlis nach Reckwitz und sollte beim Wegenetzkonzept Berücksichtigung finden.

2.3.3 Landwirtschaftliches Wegenetz

Die Erschließung der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen durch Wirtschaftswege kann für die heutige Bewirtschaftung als ausreichend angesehen werden. Durch die Großflächenbewirtschaftung und den Obstbau wurden Verbindungswege unterbrochen. Wege, die der Erschließung der Flurstücke dienten, wurden der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Mehrere im Kataster eingetragene Wege sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden, so dass die eigentumsrechtliche Erschließung vieler Flächen nicht mehr gesichert ist.

Teilweise verlaufen Erschließungswege über private Flächen. Im Rahmen der ökologischen Erhebung wurde festgestellt, dass auf den Wiesen im Verfahrensgebiet teilweise deutliche Fahrspuren erkennbar sind, die im Zuge der Bewirtschaftung angrenzender Flächen entstehen. Die landwirtschaftlichen Wege im Verfahrensgebiet sind überwiegend mit Sand und Kies befestigt, häufig ist die Mitte der Fahrspur bewachsen. Der Zustand sowie der Ausbaustandard entsprechen häufig nicht den Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Technik hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit, Ausweichstellen und Zufahrten.

⁴ Laut Stellungnahme Straßenbauamt Landratsamt Nordsachsen, Dezernat III Bau vom 22.03.2010

Die teilweise verkehrstechnisch unzureichende Erschließung soll den heutigen Erfordernissen angepasst und eigentumsrechtlich gesichert werden

2.3.4 Gewässer

Im nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes befindet sich die **Talsperre Döllnitzsee**. Sie ist Bestandteil der Wermsdorfer Teiche, einer Seen- und Teichlandschaft von 26 künstlich angelegten Gewässern, und dient der intensiven Fischzucht.

Das Verfahrensgebiet wird durch die **Döllnitz** und ihre Zuflüsse entwässert. Diese entspringt bei Querbitzsch, fließt als Gewässer II. Ordnung zunächst nach Nordwesten über Liptitz und speist dann in die Vorsperre Döllnitzsee ein. Als Ableiter der Talsperre fließt die nun zum Gewässer I. Ordnung aufgestiegene Döllnitz über Mahlis, Gröppendorf, Glossen und Mügeln nach Oschatz, bevor sie im Hafen von Riesa in die Elbe fließt.

Im Rahmen der Fließgewässerstrukturkartierung des Freistaates Sachsen wurde die Döllnitz 2007 bewertet. In den Ortschaften und am Auslauf der Talsperre Döllnitzsee ist die Döllnitz in ihrer Gesamtstruktur und der Sohle sehr stark bis vollständig verändert, in der freien Landschaft deutlich bis stark verändert. Lediglich am mit Erlen bestandenen Lauf an der Sumpfmühle wird das Ufer mit mäßig verändert bewertet. Südöstlich von Liptitz wurde die Döllnitz nach Norden verlegt und mit dem Schillingbach zusammengeführt, westlich des Ortes nach Süden. Der alte Döllnitzlauf ist an den Kopfweiden gut erkennbar.

Der Mühlbach wurde in Liptitz vollständig verrohrt. Am Auslauf der Talsperre sowie in Mahlis ist die Döllnitz vollständig verbaut, weist aber durchgängig Wasserpflanzen auf. Der alte Döllnitzlauf zwischen Talsperre und Mahlis wird durch alte Silberweiden markiert, die Döllnitz wurde nach Süden verlegt und begradigt.

Der **Schillingbach** entspringt südöstlich von Remsa und mündet bei Liptitz in die Döllnitz. In Wiederoda und in Liptitz ist er z. T. verrohrt, in den Ortschaften wurde er verlegt.

Zwischen Hasenberg und Heideberg fließt ein vom Erlenwald begleiteter **Bach** in den Döllnitzsee. Dieser entwässert die Gartengrundstücke am südöstlichen Ortsrand von Wermsdorf als periodisches Gewässer, nimmt Quellwasser der Deponie auf und ist im Quellbereich verrohrt.

Zwischen Talsperre und Mahlis fließt der **Laubentalbach** zu, welcher im Wermsdorfer Forst entspringt. Am Waldrand speist er den **Schafsteich Mahlis**.

Nördlich von Mahlis fließen **zwei Bäche** zu, welche im Ort verrohrt sind. Der westliche entspringt im Forst, die Quellbereiche des östlichen liegen im Acker und sind nicht mehr vollständig erhalten.

Zwischen Mahlis und Streitbach liegen zwei Tälchen, wobei das westliche im Acker verschwunden ist, das östliche ist als Schilffläche mit Gehölzen reliktsch erhalten.

Der **Streitbach** entspringt im Wermsdorfer Forst nördlich des Plangebietes und mündet an der Hafengewiese westlich von Gröppendorf in die Döllnitz.

Östlich des Streitbachs entspringt der **Gröppendorfer Bach** als perennierendes Gewässer im Acker und ist ab Gröppendorf wasserführend. Nördlich des Ortes ist er mit einem großen **Teich** verbunden, welcher als Fischteich angelegt wurde, jetzt verlandet, eine artenreiche Vegetation aufweist und nach § 26 SächsNatSchG geschützt ist.

Zwischen Gröppendorf und der Kippe der aktiven Kaolingrube wurde ein vorhandener **Graben** schnurgerade verlegt und mündet in die Döllnitz. Der Graben wird von mehreren Zuflüssen aus dem Dorf gespeist.

Das **Wadewitzer Wasser** entspringt als perennierendes Gewässer westlich und südlich von Wadewitz, wobei die Quellbereiche verrohrt sind, wurde im Ort verrohrt und ist in seinem Lauf stark verändert. Abraum des Kaolintagebaus wurde in der Aue verkippt. Am Fuß der Spülkippe fließt Quellwasser zu. Das Wadewitzer Wasser mündet südlich von Gröppendorf in die Döllnitz.

Der See in der alten **Tongrube Mahlis** wird durch Grundwasser gespeist, dient als Laichgewässer und ist mit Schilf und gewässertypischer Vegetation ausgestattet.

In alten Tagebauen befinden sich durch Regen und Grundwasser gespeiste **Tümpel**, welche aufgrund der periodischen Wasserführung kaum gewässertypische Vegetation aufweisen und mit Laub bedeckt sind. Diese sind meist stark beschattet und als Laichgewässer von untergeordneter Bedeutung.

Im Verfahrensgebiet sind mehrere **verrohrte Fließgewässer** vorhanden:

- zwischen Mahlis und Gröppendorf
- südlich und nordwestlich von Wadewitz sowie südöstlich von Wadewitz in der Nähe der Gebietsgrenze
- östlich von Liptitz⁵

Die Unterhaltung der Talsperre Döllnitzsee sowie der Döllnitz als Gewässer I. Ordnung obliegt der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen. Die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung obliegt i. d .R. der Gemeinde (gemäß SächsWG).

Die Gewässer unterliegen dem Geltungsbereich des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsFischG). Dieses regelt die Fischerei in allen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässern. Im weiteren Verfahrensablauf sind bei Gewässerbetreffenheit die Belange der Fisch- und Teichwirtschaft zu beachten.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen plant für die Döllnitz, von der Talsperre Döllnitzsee bis zur Brücke in der Bahnhofstraße in Mahlis, eine Grenzfeststellung durchführen zu lassen. Dafür ist eine Festsetzung der Uferlinie erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde beantragt wurde.⁶

2.3.5 Hochwasserschutzanlagen

Die Döllnizaue und ihre Zuflüsse sind mit Stand von Dezember 2008 als Überschwemmungsgebiet bei HQ100 ausgewiesen.

Überregionaler Hochwasserschutz ist die Erhöhung der Hochwasserrückhaltung in der Talsperre Döllnitzsee durch Ertüchtigung des Damms (Umsetzung 2010), Wasserrückhaltung vor Liptitz im (Polder) Hochwasserrückhaltebecken, damit der Zufluss der Döllnitz rückgehalten und gedrosselt bzw. verringert werden kann und lokal durch die Sanierung der Ufermauern sowie die Erneuerung der Brücken in den Ortslagen Mahlis und Liptitz, um den Durchflussquerschnitt zu vergrößern.

⁵ Laut Hydrologiekarte der Erosionsstudie (GfL, 2000)

⁶ Laut Stellungnahme vom Landratsamt Nordsachsen, SG Wasserrecht vom 23.04.2010

2.3.6 Leitungen

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens existieren die Leitungen der folgenden Versorgungsträger. Bestehende Leitungsrechte, Nutzungs- und Mitbenutzungsverträge, Grunddienstbarkeiten und Schutzstreifen sind bei der weiteren Planung und bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Leitungsumverlegungen sollten vermieden werden. Schutzbestimmungen zu den verschiedenen Leitungsarten müssen beachtet werden. So weit die Lage der einzelnen Leitungen bekannt ist, wurden diese in die Planunterlagen aufgenommen.

Ab- und Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung im Verfahrensgebiet erfolgt über den Wasserverband Döbeln - Oschatz. Zwischen Mahlis und Gröppendorf ist die Neuverlegung einer Trinkwasserleitung parallel zur K 8950 auf einer Länge von 1600 m vorgesehen. Weiterhin ist in den Ortslagen Liptitz und Mahlis in den nächsten Jahren die Erneuerung einzelner vorhandener Trinkwasserleitungen geplant.⁷

Für die Abwasserbeseitigung ist der Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ zuständig. Dieser hat keine Planungen im Verfahrensgebiet.⁸

Fernmeldeanlagen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.⁹

Gas

In den Ortschaften Reckwitz und Wermsdorf befinden sich angrenzend an das Flurbereinigungsgebiet Gasmitteldruckleitungen der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH.¹⁰

Strom

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen der envia Verteilnetz GmbH.¹¹

2.3.7 Altlasten

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende im Altlastenkataster des Landkreises Nordsachsen erfasste Eintragungen. Diese sind im Flurbereinigungsverfahren entsprechend den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen.¹²

⁷ Laut Stellungnahme Wasserverband Döbeln-Oschatz vom 30.03.2010

⁸ Laut Stellungnahme Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ vom 24.03.2010

⁹ Laut Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 13.04.2010

¹⁰ Laut Stellungnahme MITGAS GmbH vom 03.05.2010

¹¹ Laut Stellungnahme envia Verteilnetz GmbH vom 07.04.2010

¹² Laut Stellungnahme Landratsamt Nordsachsen SG Abfall/Altlasten/Bodenschutz vom 26.04.2010

Bezeichnung	AKZ	Flurstück	Hochwert Rechtswert	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf
Altdeponie Wermisdorf	89100169	1281/ 6	5682290 4566470	Du abgeschlossen	belassen
Altdeponie 3/6	89100099	100/2, 404- 406/0	5681100 4566450	San. abgeschlossen	überwachen
Altdeponie Mahlis	89100110	40973	5682050 4568420	HE abgeschlossen	belassen
Altdeponie Mahlis	89100114	376- 378/0	5681710 4568600	HE abgeschlossen	belassen
Altdeponie Mahlis	89100115	325/0	5681550 4568800	HE abgeschlossen	belassen
Altdeponie Mahlis	89100111	328/1	5681080 4569080	HE abgeschlossen	kein HB- Fläche im SALKA belassen
Altdeponie 3 / 6	89100109	-	5680690 4569370	keine Angaben	keine Angaben

Der Karte 6 (Boden) der ökologischen Erhebung und Bewertung der Landschaftselemente können zusätzlich dazu folgende Altlastenverdachtsflächen entnommen werden.

Bezeichnung	AKZ
Altdeponie Liptitz	89100100
Tankstelle Wiederoda	89200110
Schweinegestall Liptitz	89200112
Düngemittellagerplatz Liptitz	89200132

2.3.8 Abfallentsorgung

Öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger für das Verfahrensgebiet sind der Landkreis Nordsachsen und der Abfallverband Nordsachsen (AVN). Diese betreiben und planen im Verfahrensgebiet keine Anlagen.

Bei der Planung von Straßen und Wendeanlagen ist es notwendig, sowohl das Landratsamt Nordsachsen als zuständige kommunale Abfallwirtschaftsbehörde als auch das ausführende Entsorgungsunternehmen in die Planung mit einzubeziehen.¹³

¹³ Laut Stellungnahme Abfallverband Nordsachsen vom 19.03.2010

2.3.9 Drainagen

Im Verfahrensgebiet befinden sich Drainageflächen südöstlich von Liptitz um Döllnitz und Schillingbach, an der Verfahrensgrenze südwestlich von Wiederoda (westlich der K 8966), östlich von Wadewitz, nördlich von Liptitz sowie nördlich von Mahlis. Drainageleitungen sind vor allem im nördlichen Bereich des Verfahrensgebietes südlich und östlich der Tongrube Mahlis und im Bereich des Streitbaches vorhanden.

2.4 Das Verfahrensgebiet

2.4.1 Geologie/ Boden

Geologie

Regionalgeologisch ist im Planungsgebiet oberflächennah nördlich der Döllnitz, zwischen der Talsperre Döllnitzsee und Gröppendorf, weichselkaltzeitlicher Gehängelehm z. T. kiesig verbreitet. Weiterhin sind in diesem Gebiet oberflächennah glazifluviatiler Sand und Kies sowie tertiärer Sand, Kies, Schluff, Ton und z. T. Braunkohle verbreitet.

Südlich dieser o. g. Linie ist oberflächennah weichselkaltzeitlicher Löß, Lößlehm, einschließlich Lößderivate, z. T. solifluidal umlagert verbreitet. Dabei weisen die oberflächennah anstehenden bindigen Schichten im Regelfall eine geringe Versickerungsfähigkeit auf und sind als frost- und wasserempfindlich zu klassifizieren.

Weiterhin wird das Verfahrensgebiet in Nord - Süd und in Ost - West Richtung von verschiedenen Bach- / Flussläufen (Auenbereichen) durchzogen. Hier sind oberflächennah holozäner Lehm, Sand und lehmiger Sand in Tälchen und flachen Senken („geneigter Wiesenlehm“) sowie holozäner Schluff, sandig, z. T. humos („Auelehm“) verbreitet. Der bindige Wiesen- und Auelehm weist im Regelfall jeweils eine geringe Versickerungsfähigkeit auf und ist als frost- und wasserempfindlich zu klassifizieren.

In Abhängigkeit von der Wasserführung der Vorfluter (z. B. Döllnitz, Schillingbach, Streitbach) ist temporär mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.

Der tiefere Untergrund des Verfahrensgebietes wird vorwiegend durch permischen Grimmaer Quarzporphyr gebildet und steht vielfach bereits oberflächennah an.

Aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Nutzungen im Flurbereinigungsgebiet ist die natürliche oberflächennahe Schichtenabfolge bereichsweise unterschiedlich stark anthropogen beeinflusst (z. B. Auffüllungen bzw. anthropogene Aufschüttung südwestlich von Gröppendorf).

Für geplante Baumaßnahmen wird vom LfULG zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse prinzipiell eine standortkonkrete Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 empfohlen.¹⁴

Boden

Aus Auenschluff hat sich in den feuchten Niederungen der Döllnitz um Liptitz und zwischen Mahlis und Gröppendorf Vega-Gley entwickelt, am Schillingbach, an der Döllnitz bis Mahlis, am Unterlauf des Streitbaches und am Wadewitzer Wasser Auengley. Andere Tälchen der Fließgewässer werden von Gley eingenommen. Kolluvisol lagert in Nebentälchen mit perennierenden Fließgewässern.

Nördlich der Döllnitz zwischen Mahlis und Gröppendorf hat sich aus Sandlöß über Geschiebelehm oder Schmelzwasserkies Parabraunerde-Pseudogley gebildet. Dazwischen steht kleinflächig lessivierter Pseudogley aus Sandlöß über tertiärem Lockergestein. Am

¹⁴ Laut Stellungnahme LfULG vom 21.04.2010

Streitbach und westlich davon hat sich kleinflächig aus basaltischem Vulkanit Braunerde entwickelt. Die Tagebauflächen der Tongrube Mahlis werden als podsoliger Pseudogley-Regosol angesprochen.

Großflächig hat sich aus Lößlehm erodierte Pseudogley-Parabraunerde sowie pseudovergleyte Parabraunerde gebildet. Letztere geht über in pseudovergleyte Parabraunerde-Braunerde aus Lößlehm über Ryolith. In den stärker mit Lößlehm bedeckten südlichen Bereichen haben sich pseudovergleyte Tschernosem-Parabraunerden gebildet.¹⁵

In der folgenden Tabelle sind statistische Daten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Verfahrensgebiet ersichtlich. (1995)

	Mahlis	Liptitz
Ackerzahl	58	66
Grünlandzahl	52	60
Ertragsmesszahl	57,27	65,25
Landwirtschaftliche Vergleichszahl	53	60

2.4.2 Bodennutzung

Das Flurbereinigungsgebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Ackerland aus. Das Acker - Grünlandverhältnis beträgt ca. 87:13, Die Ortslagen Mahlis, Liptitz, Gröppendorf, Wadewitz und Wiederoda umfassen eine Fläche von ca. 50 ha.

Auf ca. 50 ha erfolgt der Anbau von Obst. Dies sind insbesondere die Obstbauplantage südlich der K 8905 zwischen Göttwitz und Liptitz und Streuobstwiesen um Mahlis, Wadewitz und Liptitz.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden derzeit von 10 Betrieben bewirtschaftet, davon 2 im Nebenerwerb. Bei den Vollerwerbsbetrieben handelt es sich um 5 Landwirtschaftsbetriebe im Haupterwerb, 2 juristische Personen und 1 Obstanbaubetrieb (jur. Person).

Aufgrund seines geringen Anteils (insgesamt ca. 10 ha) ist der vorhandene Wald von besonderem Wert für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Die Waldflächen im Verfahrensgebiet haben den Charakter größerer Feldgehölze. Sie befinden sich im Eigentum von Land, Kirche, BVVG sowie privaten Eigentümern.

Östlich von Wadewitz an der Verfahrensgrenze befindet sich eine Spülhalde des Kaolintagebaus Gröppendorf. Der bei der Aufbereitung des Rohkaolins anfallende Sand wurde hier in einem Tal am Wadewitzer Wasser aufgehaldet. Dazu wurde dieser Bach umgeleitet. Die Sandhalde wurde so angelegt, dass sie im Norden an das bestehende Gelände angepasst wurde. Nach dem Angleichen der Geländeoberfläche wurde das wieder nutzbar gemachte Land der landwirtschaftlichen Nutzung übergeben. Die Süd-, West- und Osthänge der Sandhalden wurden mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Seit Juni 2001 wurde die Einspülung auf diese Halde eingestellt.¹⁶

Durch die Döllnitz-agrar e. G. Liptitz werden an folgenden Standorten in der Gemarkung Liptitz Windkraftanlagen betrieben.

¹⁵ Aus 3.1 der ökologischen Erhebung und Bewertung der Landschaftselemente vom 31.08.2010

¹⁶ Aus „Bergbau in Sachsen Bd. 13 - Die Kaolinlagerstätten des Kemmlitzer Reviers“ (G. Schwerdtner, H. Anger, M. Störr)

Flurstück	Rechtswert	Hochwert
441/2	4567371	5679563
443/2	4567509	5679359
112/2	4567926	5679478
105	4567646	5679630

Außerdem betreibt die Döllnitz-agrar e. G. Liptitz eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk in der Milchviehanlage Liptitz.¹⁷

2.4.3 Bodenschätze

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Teil des aktiven Kaolintagebaues Gröppendorf sowie ein Hohlraumgebiet, die ehemalige Kaolingrube C. Teichert Meißen. Vor geplanten Maßnahmen in Hohlraumgebieten sollte beim Sächsischen Oberbergamt eine Mitteilung über mögliche Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen eingeholt werden.

Im Verfahrensgebiet befinden sich sicherungswürdige Rohstoffvorkommen.

Diese sind östlich der Talsperre Döllnitzsee im Bereich des Heide-, Gallopier-, Stein- und Haferberges Festgestein bzw. südlich von Liptitz und Wadewitz sowie östlich von Mahlis Kaolin. Auf einen beabsichtigten Abbau von Rohstoffen im Verfahrensgebiet gibt es keine Hinweise. Maßnahmen in Folge des Flurbereinigerungsverfahrens sollten dennoch nicht zu einer langfristigen (d.h. mehr als zwanzigjährigen) Blockierung dieser Vorkommen führen.

2.4.4 Tourismus

Die Region um Wernsdorf verdankt Ihre Bekanntheit, auch über die Landesgrenzen Sachsens hinaus, vor allem ihren landschaftlichen Reizen, ihrer interessanten Geschichte und auch dem jährlich im Oktober stattfindenden Horstseefischen.

Der Wernsdorfer Wald mit seinen Teichen ist eines der reizvollsten Wandergebiete in Nordsachsen und lädt zu umfangreichen Naturwanderungen ein.

Im Verfahrensgebiet sind es vor allem die Ortschaften Mahlis und Liptitz, die mit sehenswertem Ortskern und traditionellen Festen Besucher anlocken. Viele historische Drei- und Vierseithöfe sind dort bis heute erhalten geblieben.

In der Vergangenheit war Mahlis Rittergutssitz, woran heute das jährlich stattfindende Ritterfest erinnert. Sehenswert im Ort sind neben der Kirche auch der rekonstruierte Gemeindebrunnen, der Abratzky-Gedenkstein sowie die Lutherlinde an der alten Schule.

Die bis an den Ort Liptitz reichenden Obstplantagen sind zur Blüte- und Erntezeit ein Anziehungspunkt für Besucher ebenso auch die denkmalgeschützte Kirche im Ort.

Durch das Verfahrensgebiet verläuft der Regionale Radweg Döllnitztal – Radroute (L 297) entlang dem Nordufer der Talsperre Döllnitzsee über Mahlis, Wadewitz und Glossen in Richtung Mügeln.

Weiterhin verläuft im Verfahrensgebiet der Regionale Reitweg 2292 um die Talsperre Döllnitzsee zu Reiterhöfen in Liptitz und Mahlis sowie von Liptitz in südlicher Richtung.

¹⁷ Laut Stellungnahme LRA Nordsachsen, SG Immissionsschutz vom 26.04.2010

Ein markierter Wanderweg führt vom Döllnitzufer bei Reckwitz zwischen Hasenberg und Heideberg nach Norden in den Wermsdorfer Forst.

Ein weiterer bedeutender Wanderweg ist der Ökowerweg im Laubental, welcher Mahlis mit der Hauptstraße Wermsdorf - Liptitz verbindet und damit die Wanderziele Talsperre Döllnitzsee und Horstsee besser erschließt.

Im Süden grenzt das „Obstland“ an das Verfahrensgebiet an.

3 Planungen

3.1 Dorfentwicklung

Ziel der Dorfentwicklung ist es, die ländlich ausgeprägten Orte als eigenständigen Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum funktionsfähig zu erhalten und die Lebensverhältnisse der Bewohner zu verbessern. Maßnahmen der Dorfentwicklung können durch die Teilnehmergeinschaft durchgeführt werden. Maßnahmen der Dorfentwicklung, die durch die Gemeinde ausgeführt werden, sollen bodenordnerisch unterstützt werden.

Eigentumsrechtliche Widersprüche zwischen benachbarten bebauten Grundstücken bzw. zwischen bebauten Grundstücken und Straßengrundstücken (Überbauungen) sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens beseitigt werden.

3.2 Landnutzung

3.2.1 Landwirtschaft

Die Funktion der Landwirtschaft als bedeutendster Wirtschaftszweig in der Region soll gewahrt werden. Ihre Wettbewerbsfähigkeit soll nachhaltig gesichert und wenn möglich, durch Maßnahmen der Flurbereinigung verbessert werden.

Zur Sicherung der weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Nutzflächen sollten folgende Hinweise beachtet werden:

Wind- und Wassererosion stellen für die Landwirtschaft im Verfahrensgebiet ein wesentliches Problem dar. Die Schaffung von Feldgehölzstreifen, wegbegleitendem Grün und die Bepflanzung entlang der Fließgewässer sollten einen Schwerpunkt bilden, um die Erosion zu minimieren.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind teilweise Bestandteil großflächiger Drainagesysteme. Für die Sicherung der Funktionstüchtigkeit dieser Drainagesysteme sowie für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes bilden die Beräumung und Sanierung der Fließgewässer die entscheidende Grundlage. Dies sollte im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der bestehenden Drainagesysteme bildet die Grundlage für die weitere landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Deiche. Alle Bau- und Planungsmaßnahmen sind so auszurichten, dass die Funktionalität der Drainage nicht beeinträchtigt wird.¹⁸

¹⁸ Laut Stellungnahme LRA Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus vom 23.04.2010

Bei der Neuzuteilung der Flächen im Verfahrensgebiet sind die in § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Im Flurbereinigungsverfahren ist die Anpassung der Eigentums- an die Nutzungsstruktur anzustreben. Die neuen Flurstücke werden nach Lage, Form und Größe neu gestaltet. Eine ausreichende Erschließung der neuen Flurstücke ist zu gewährleisten.

3.3

Bei Baumaßnahmen ist der kulturfähige Boden nach den einschlägigen DIN-Normen zu entnehmen, fachmännisch zwischen zu lagern und wieder zu verwenden.

3.3.1 *Forstwirtschaft*

Das Flurbereinigungsgebiet ist sehr waldarm. Die Waldflurstücke sind sehr klein, aber gut erschlossen.

Aus einer von der Landesforstverwaltung 2000 vorgenommenen forstlichen Fachplanung zur Waldmehrung geht hervor, dass im Verfahrensgebiet umfangreiche Waldflächenneuanlagen vorgesehen sind. So sind vor allem am südlichen Rand des Wermsdorfer Forstes oberhalb der S 41, westlich von Mahlis, zwischen Mahlis und Gröppendorf sowie südlich von Wadewitz Erstaufforstungen beabsichtigt. Für das Flurstück 1400 der Gemarkung Mügeln bestehen konkrete Erstaufforstungsabsichten als Ersatzmaßnahme eines Unternehmens.¹⁹

Die Entwicklung naturnaher, standort- und funktionsgerechter Wälder gewährleistet am besten die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Wahl der Baumarten bei Erstaufforstungen soll sich deshalb an der potenziell natürlichen Waldgesellschaft orientieren (naturnah), den Boden-, Wasser- und Klimaverhältnissen angepasst sein (standortgerecht) und sich an der Eignung für die zu leistenden Funktionen orientieren (funktionsgerecht). Eine hohe Arten- und Strukturvielfalt gewährleistet darüber hinaus eine dauerhafte Stabilität des Waldes und ein geringeres Risiko gegenüber Störungen.

Aufforstungsmaßnahmen sollen bodenordnerisch unterstützt werden, indem aufforstungsbereite Grundstückseigentümer nach Möglichkeit in dem oben genannten Bereich des Verfahrensgebietes ihre Zuteilung erhalten.

Die bestehenden Feldgehölze im Verfahrensgebiet sind zu erhalten. Die Stabilisierung und der Aufbau der Waldränder und Säume durch forstliche Maßnahmen sind ggf. zu unterstützen.

3.3.2 *Fischereiwesen*

Neben ihrer landschaftsprägenden Funktion sind die Teichketten um Wermsdorf auch von wirtschaftlicher Bedeutung für den Ländlichen Raum, besitzen ein hohes Erholungspotenzial sowie einen hohen Stellenwert für Natur und Landschaft. Ihre Bewirtschaftung soll daher unter Beachtung ihres hohen ökologischen Wertes erfolgen.

Soweit durch die Teilnehmergeinschaft Maßnahmen zur Instandsetzung oder Renaturierung von Gewässern vorgesehen werden, sind die Normen des § 28 Abs. 1 SächsFischG (Verbot von durchgängigkeitsunterbrechenden Vorrichtungen in Fließgewässern und Verpflichtung zur Anzeige und Durchgängigkeitsherstellung von

¹⁹ Laut Stellungnahme Staatsbetrieb Sachsenforst vom 13.04.2010 und Stellungnahme LRA Nordsachsen, Untere Forstbehörde vom 07.04.2010

Stauanlagen) und § 11 Abs. 2 und 3 SächsFischVO (z.B. Verbot bzw. Ausnahmeregelungserfordernis für Unterhaltung und Bau in Fischschonzeiten) zu beachten.

Die mit den Gewässern im Verfahrensgebiet verbundenen Fischereirechte gemäß SächsFischG unterliegen einer ausschließlichen Bindung an das konkrete Gewässergrundstück. Eine Neubegründung selbstständiger (grundstücksbelastender) Fischereirechte ist gemäß § 5 Abs. 2 SächsFischG ausgeschlossen.

Im Rahmen eventuell durchzuführender Fließgewässerausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen die Längsdurchlässigkeit für Wasserorganismen (fischgängige Gestaltung von Stauen) und die naturnahe Ufer- und Sohlstrukturen hergestellt bzw. erhalten werden.

3.4 Erschließung der Flur

Die Erschließung der Fluren soll auf den vorhandenen Wirtschaftswegen basieren.

Ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes ist unter Berücksichtigung der Nutzung und des gegenwärtigen Zustandes dringend erforderlich. Die Wege sollen entsprechend der jeweiligen Funktion, Belastung und Frequentierung ausgebaut werden. Um in Zukunft die Erreichbarkeit bzw. Erschließung aller Grundstücke zu ermöglichen, sind, soweit notwendig, auch neue Wege zu bauen oder auszuweisen.

Die Weiterführung von geplanten und bereits gebauten Wegen im Rahmen der angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Ablaß und Glossen sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.²⁰

Zahlreiche Wege sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden oder weichen in ihrem Verlauf vom Liegenschaftskataster ab. Infolge von Straßenbaumaßnahmen entstand zudem stellenweise zersplitterter Grundbesitz. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen bodenordnerische Maßnahmen ergriffen werden, um den Grundbesitz neu zu ordnen.

Der Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke Mügeln – Neichen sollte in die Planung des Wegenetzkonzeptes einbezogen werden. Die Flurstücke, welche sich noch im Eigentum der DB AG befinden, sind dabei in die Planung zu integrieren.²¹

Hinsichtlich des Konfliktes der landschaftstypischen Gestaltungsform und dem modernen Ackerbau sind auch bei der Wahl der Oberflächengestaltung der Wege die Anforderungen an den modernen Ackerbau, insbesondere die üblicherweise verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen zu beachten. Den ökologischen Gegebenheiten im Verfahrensgebiet ist bei den Wegebaumaßnahmen Rechnung zu tragen.

Die Baumaßnahmen und die Versiegelung beim Aus- und Neubau sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind daher insbesondere kommunale Planungen zu Wander-, Rad- und Reitwegen einzubeziehen, um eine möglichst effektive Wegeführung im Gebiet zu erreichen.²²

Wertvolle Landschaftsbestandteile sind zu erhalten.

Entlang der Wege sollen je nach Erfordernis Wegseitengräben angelegt und Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden.

²⁰ Laut Stellungnahme Gemeindeverwaltung Sornzig-Ablaß vom 25.04.2010

²¹ Laut Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH vom 19.04.2010

²² Laut Stellungnahme Regionaler Planungsverband Westsachsen vom 20.04.2010

Vor Beginn von Bodeneingriffen (auch außerhalb der bereits bekannten archäologischen Denkmalflächen) müssen durch das Landesamt für Archäologie Grabungen durchgeführt werden.²³

Die Gestaltung der Knoten an vorhandene, übergeordnete Straßen ist entsprechend den gültigen Richtlinien zu planen.²⁴

3.5 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen sollte bodenordnerisch unterstützt werden.

Aus Gründen der Prävention können Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, aufbauend auf dem vorhandenen Gewässernetz, entwickelt und hergestellt werden. Dazu gehören insbesondere der Umbau der vorhandenen Kleingewässer (Teiche, Weiher) zu Rückhaltebecken, der Ausbau von Gräben sowie die Schaffung von Retentionsräumen und deren Freimachung.

Grundsätzlich soll darauf hingewirkt werden, dass beim Ausbau oder der Renaturierung von Gewässern Pufferzonen realisiert werden. Soweit möglich soll ein Rückbau von Verrohrungen durchgeführt werden.

Für die Funktionssicherheit der großflächig verlegten Drainagesysteme, als Grundlage für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung sowie für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes, ist die Funktionsfähigkeit der Vorflut eine entscheidende Grundlage.

An die Ufer der Gewässer schließt sich gemäß § 50 Abs 2 SächsWG landwärts ein 10 m, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen an. Die Ausbildung dieses beidseitigen Gewässerrandstreifens ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im Verfahrensgebiet werden zum Teil Kompensationsflächen durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen benötigt.²⁵ Dies kann im Verfahren bodenordnerisch unterstützt werden.

3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Bestand an wertvollen Landschaftselementen soll erhalten werden. Dabei ist den naturschutzrechtlichen Anforderungen an das vorhandene LSG, an Biotope nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz sowie an das FFH- und das SPA-Gebiet Rechnung zu tragen. Die Belange des Artenschutzes sind gemäß § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

Grundsätzlich stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, einen Eingriff dar (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Dies sind insbesondere:

- die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen im Sinne baurechtlicher Vorschriften
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrs- und Betriebswegen

²³ Laut Stellungnahme Landesamt für Archäologie vom 06.04.2010

²⁴ Laut Stellungnahme Polizeirevier Torgau vom 22.04.2010

²⁵ Laut Stellungnahme Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen vom 23.04.2010

- der Ausbau und die wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern, einschließlich Verrohrungen sowie
- nachteilige Veränderungen der Ufervegetation, das Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser einschließlich der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen.

Sofern unvermeidbare Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung zu Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Hierbei ist § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Vorhandene Biotope und Waldinseln sollen durch Maßnahmen zur Biotopvernetzung aufgewertet und mit anderen Landschaftselementen verbunden werden. Ebenso soll die ökologische Leistungsfähigkeit des Gewässer-Biotopverbundsystems verbessert werden. Diese Maßnahmen bieten sich besonders entlang der vorhandenen und auszubauenden Wege bzw. entlang der Gewässerrandstreifen an. Dabei sollen gebietsheimische Pflanzenarten zum Einsatz kommen. Die Belange der Bewirtschafter müssen dabei berücksichtigt werden.

Die Umsetzung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen wird erleichtert, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in das Eigentum des jeweiligen Maßnahmenträgers überführt werden können.

Bei der Anlage von Hecken und Gehölzen sollen vorrangig bereits bestehende Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen u. a.) genutzt und die Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschafter beachtet werden. Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren können für die Anlage von Gehölzstrukturen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.²⁶

Laut Regionalplan Westsachsen ist die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume u. a. durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen zu verbessern. Im Verfahrensgebiet sind daher die vorhandenen Streuobstwiesen insbesondere an den Ortsrändern von Gröppendorf, Liptitz, Mahlis und Wadewitz zu erhalten und zu entwickeln. Pflanzungen in der Nähe von Obstplantagen sind mit den Obstbauunternehmen abzustimmen.²⁶

In den als geschützt ausgewiesenen Bereichen des Verfahrensgebietes sollte der Naturschutz Priorität vor der intensiven Landwirtschaft, wirtschaftlichen und touristischen Nutzungen haben. Die biologische Vielfalt in den Schutzgebieten und der umliegenden Kulturlandschaft kann durch Maßnahmen der Flurbereinigung gefördert werden.²⁷

Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung

Aufgestellt: Eilenburg, den 14.01.2013

gez. Wirsching
 Amtsleiter

²⁶ Laut Stellungnahme Regionaler Planungsverband Westsachsen vom 20.04.2010

²⁷ Laut Stellungnahme BUND e.V. vom 25.05.2010

Abkürzungsverzeichnis:

AGFlurbG	Gesetz zur Ausführung des FlurbG und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DIN	Deutsche Industrienorm
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
ggf.	gegebenenfalls
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
HQ100	statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
LEP	Landesentwicklungsplan
LfA	Landesamt für Archäologie
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet

LTV	Landestalsperrenverwaltung
NHN	Normalhöhennull
o. g.	oben genannte
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	Special Protection Areas (Europäisches Vogelschutzgebiet)
u. a.	und andere
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil